

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO

Wir nehmen den Schutz der Privatsphäre von Bewerbern bei der Verarbeitung persönlicher Daten sehr ernst. Daher berücksichtigen wir die datenschutzrechtlichen Anforderungen der neuen Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in unseren Geschäfts- und Verwaltungsprozessen.

Wir erheben und verarbeiten die persönlichen Daten unserer Bewerberinnen und Bewerber gemäß den europäischen und deutschen gesetzgeberischen Bestimmungen. Hierzu zählen auch alle Bewerber für Ausbildungs- und Praktikantenstellen. Daher informieren wir als verantwortliche Stelle nachfolgend darüber wie, zu welchem Zweck und auf Grund welcher Rechtsgrundlage wir personenbezogene Daten verarbeiten, die wir im Rahmen unseres Bewerbungsverfahrens erheben.

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Name/Bezeichnung des Arbeitgebers

Hofmark 28

84564, Oberbergkirchen

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

08637 / 9884-0

poststelle@vgem-oberbergkirchen.bayern.de

Telefon

E-Mail-Adresse

08637 / 9884-10

www.oberbergkirchen.de/

Telefax

Internet-Adresse

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten²

Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen

08637 / 9884-14

dienstliche Anschrift

Telefon

i.seitz@vgem-oberbergkirchen.bayern.de

08637 / 9884-2514

E-Mail- oder Funktions-E-Mail-Adresse

Telefax

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung des Bewerbungsverfahrens und der Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses auf der Grundlage von

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h sowie Art. 88 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 15.05.2018 (GVBl S. 230).³

Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und c, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h sowie Art. 88 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 26 und § 22 Abs. 1 Buchst. b des Bundesdatenschutzgesetzes (BGBl. I S. 2097).⁴

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen personenbezogene Daten (noch) offengelegt werden ⁵

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Personalverwaltung | <input type="checkbox"/> Personalrat |
| <input checked="" type="checkbox"/> zuständige Fachabteilung | <input type="checkbox"/> Betriebsrat |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorgesetzte | <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung |
| <input type="checkbox"/> die mit der Personalauswahl beauftragte Fa. | <input type="checkbox"/> Integrationsfachdienst |
| <input checked="" type="checkbox"/> die/der entscheidungsberechtigte Bürgermeister/..... | <input type="checkbox"/> IT-Abteilung |
| Gemeinschaftsvorsitzender bzw. Gemeinderat/ VG Rat ⁶ | <input type="checkbox"/> die/der Gleichstellungsbeauftragte |
| <input type="checkbox"/> ⁷ | |

5. Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland ⁸

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland erfolgt nicht.

6. Weitere datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO

Weitere Informationen wie zum Beispiel zur Speicherdauer und zu den Betroffenenrechten erhalten Sie

- bei unserem/unserer Datenschutzbeauftragten
- bei unserer-Abteilung,
..... dienstliche Anschrift
.....
..... Telefon E-Mail-Adresse
- auf unserer Internetseite unter

- 1 Nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO sind Arbeitgeber auch im Bewerbungsverfahren verpflichtet, dem/der Bewerber/in zum Zeitpunkt der Erhebung der Bewerberdaten die in diesem Muster genannten Informationen mitzuteilen. Dies kann z.B. durch eine Verlinkung der Online-Stellenanzeige auf diese Information erfolgen oder durch Über-sendung dieser Information mit der Eingangsbestätigung.
- 2 Der Name der/des betrieblichen/behördlichen Datenschutzbeauftragten muss in der Information nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO nicht angegeben werden. Bei der anzuge-benden E-Mail-Adresse genügt eine Funktions-E-Mail-Adresse, z.B.:
datenschutzbeauftragter@musterstadt.de
- 3 Auszuwählen, wenn der Arbeitgeber unter den **Geltungsbereich des Bayerischen Datenschutzgesetzes** (BayDSG) fällt. Ob das BayDSG (anstelle des BDSG) gilt, ergibt sich aus der Landesregelung zum Geltungsbereich (vgl. Art. 1 BayDSG-neu).

Allgemein gilt: Öffentliche Arbeitgeber, die hoheitliche Aufgaben, d.h. Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, fallen unter das BayDSG. Das gilt in aller Regel auch für Arbeitgeber in privater Rechtsform, wenn sie hoheitliche Aufgaben erfüllen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, hierzu bei einer der beiden Landesauf-sichtsbehörden für Datenschutz nachzufragen (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht oder Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz).
- 4 Auszuwählen, wenn der Arbeitgeber unter den **Geltungsbereich des Bundesdaten-schutzgesetzes** (BDSG) fällt. Darunter fallen private und öffentliche Arbeitgeber, die am Wettbewerb teilnehmen. Abstrakt betrachtet stehen kommunale Arbeitgeber dann im Wettbewerb, wenn es Mitbewerber gibt, die ihnen den Abschluss von Geschäften streitig machen, sodass die potenziellen Kunden Alternativen haben, zwischen denen sie wählen können. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, hierzu bei einer der beiden Landesaufsichtsbehörden für Datenschutz nachzufragen (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht oder Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz).
- 5 Zutreffendes bitte ankreuzen, ggf. ausfüllen oder entsprechend der internen Bezeich-nung abändern (z.B. „*der EDV-Verantwortliche*“ statt die „*IT-Abteilung*“).
- 6 Einzutragen ist hier entweder die einstellungsberechtigte Person (z.B. „*Oberbürger-meister*“, „*Geschäftsleiter*“, „*Landrat*“, „*Personalleiter*“, „*Geschäftsführer*“, „*Werkleiter*“) oder das für die Einstellung entscheidungsberechtigte Gremium (z.B. „*Stadtrat*“, „*Personalausschuss*“).
- 7 Einzutragen sind alle möglichen Empfänger von personenbezogenen Bewerberdaten. Nach der DSGVO sind „Empfänger“ alle natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden und zwar unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.
- 8 Die Ziffer 5 ist vor allem bei Privatunternehmen relevant. Erfolgt keine Datenüber-mittlung in ein Drittland, kann unter Ziffer 5 anstelle der dort vorgesehenen Ankreuzvarianten auch ganz kurz wie folgt formuliert werden:
„Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland erfolgt nicht.“